2. Abschnitt.

Der Saarkohlenbergbau.

Die Geschichte des Saarbrücker Bergbaues geht bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurück. Dort, wo die Kohle an Tag trat, wurden von den Bauern dieser Zeit Schürfungen vorgenommen. In der späteren Zeit des Mittelalters mußten die Kohlengräber Erlaubnisscheine der Landesherren haben und einen jährlichen Zins oder eine bestimmte Menge Kohlen an die Landesherren abgeben.

Eine der ältesten Gruben ist die Grube Dudweiler bei Saarbrücken. Eine Urkunde von 1357 erwähnt dieselbe als Lehen der Grafen Simon und Friedrich von Saarbrücken. Eine weitere Urkunde vom Jahre 1429 spricht alle Kohlenfunde innerhalb der Herrschaft Ottweiler dem Landesherrn zu.

Die damaligen Landesherrn haben sich die Bodenschätze zunutze gemacht. Die Kohle wurde zum größten Teil in den in dieser Zeit entstandenen Eisen- und Glashütten verwendet. Für den Hausbrand wurde infolge des Waldreichtums bisher nur Holz verwendet. Eine Urkunde dieser Zeit verbietet das Brennen von Holz zugunsten der Kohle. Im Jahre 1751 erfahren die bergrechtlichen Verhältnisse eine Aenderung, indem der Fürst Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken sämtliche Gruben durch Entschädigung der bisherigen Besitzer anzog und dieselben auf landesherrliche Rechnung weiterführte. Im Jahre 1754 gab er eine Verordnung heraus, daß kein privater Bergbau mehr betrieben werden dürfe und das ausschließliche Recht auf Gewinnung der Steinkohle dem Landesherrn vorbehalten bliebe. Die bisherigen freien selbständigen Bergarbeiter wurden durch diese Bestimmung Lohnarbeiter. Sie erhielten eine bestimmte Menge Freikohlen für ihren eigenen Bedarf, welche bis in die neuere Zeit durch Bezug von Gemeinde- und Deputatkohlen den Bergarbeitern geblieben sind.

Dem Beispiel des Landesherrn von Nassau-Saarbrücken folgten auch die übrigen weltlichen und kirchlichen Herrschaften. Mehrere Gruben waren Eigentum der Bistümer und Klöster geworden (Illingen, Wadgassen, Hostenbach usw.). Der Kohlenbergbau nahm in den folgenden Jahren an Bedeutung zu. Die Technik ermöglichte eine neue Abbaumethode durch Tiefbau. Stollen und Querschläge waren die ersten Anfänge des heutigen Abbaues im Kohlenbergbau.

Neben den Arbeitern kennt die weitere Zeit besondere Bergbeamten, Steiger, Berginspektoren und Bergräte als Beamte der Landesherrschaften.

Als im Jahre 1793 die Franzosen das Saargebiet besetzten, hoben sie die Sonderrechte der Landesherren in bezug auf die

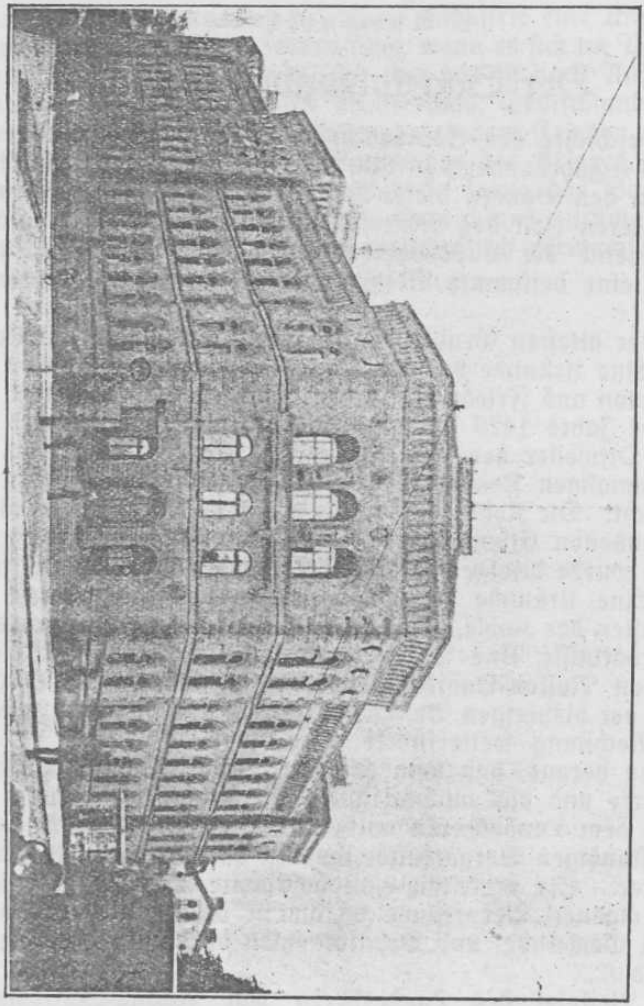

Bergwerksdirektion.

Gruben auf und erklärten die Kohlenbesitzungen als französisches Staatseigentum. Die französische Republik betrieb die Gruben zuerst durch den Staat. Im Jahre 1801 jedoch verpachtete sie dieselben an Privatunternehmer. Im Jahre 1808 übernahm der französische Staat dann die Gruben und ihre Leitung wieder selbst.

Einen besonderen Aufschwung nahmen die Gruben in der 20jährigen französischen Herrschaft infolge der dauernden Kriege nicht.

Im Jahre 1802 wurde in Geislautern eine Bergschule errichtet, welcher die Aufgabe der Bodenerforschung und Ausbeutung der Kohlen oblag. Die Pläne Frankreichs, für welche sich Napoleon besonders interessierte, kamen durch die militärische Niederlage Frankreichs nicht mehr zur Ausführung. Im ersten Pariser Frieden wurden die Saargruben in zwei Teile geteilt. Die im Nassau-Saarbrücker Gebiet liegenden verblieben bei Frankreich, während bei Bildstock die Grenze war. Die Gruben der ehemaligen Grafschaft Ottweiler kamen zu Preußen. Doch ein Jahr später, 1815, wurden durch den zweiten Pariser Frieden die Saarkohlengruben preußisches Staatseigentum.

Der Saarbergbau erlebte, nachdem er Eigentum Preußens geworden war, einen neuen Aufstieg. Besonders trug dazu die fortschreitende Technik bei, welche es ermöglichte, daß die Kohlen im Tiefbau gewonnen werden konnten.

Durch den Bau der Eisenbahn in den 1850er Jahren begann eine weitere Epoche des Aufstieges. Eine Menge neuer Schächte wurde an dem Schienenweg der Eisenbahn errichtet, an andere bereits bestehende Schächte Eisenbahnanschlüsse gelegt. Der Absatz der Kohlen gewann weitere Ausdehnung und bewirkte auch die Vermehrung der Belegschaft und Förderung.

Im Jahre 1866 wurde die Kanalisierung der Saar beendet und damit der Kohlentransport auf dem Wasserwege nach Frankreich ermöglicht. Die Saargruben wurden nach 1815 als preußische Staatsgruben unter die Leitung einer Bergwerksdirektion, welche ihren Sitz in Saarbrücken hatte, gestellt und umfaßte bei Ausbruch des Krieges 1914 zwölf Inspektionen.

Die Förderung und Belegschaft entwickelte sich auf den Gruben der Bergwerksdirektion seit 1815 nach folgender Uebersicht:

Jahr	Förderung t	Belegschaft Mann
1816	100 319,700	917
1830	199 962,400	1 245
1840	382 453,300	2 489
1850	593 855,700	4 580
1860	1 955 960,800	12 159
1870	2 734 018,700	15 662
1880	5 211 389,250	22 918
1890	6 212 539,550	28 928
1900	9 397 253,000	41 848
1910	11 102 648,000	53 055
1913	12 286 338,000	51 649

Nachfolgende Inspektionen, welche mehrere Schachtanlagen umfassen, standen 1913 unter der Verwaltung der Bergwerksdirektion Saarbrücken:

Inspektion	I	Ensdorf (Kronprinz)
„	II	Louisenthal (Gerhard)
„	III	Von der Heydt
„	IV	Dudweiler
„	V	Sulzbach
„	VI	Reden
„	VII	Heinitz
„	VIII	König (Neunkirchen)
„	IX	Friedrichsthal
„	X	Göttelborn
„	XI	Camphausen
„	XII	Fürstenhausen (Velsen)

Hafenamt Saarbrücken.

Die Grube Hostenbach befand sich im Privatbesitz der Gebr. Röchling.

Auf pfälzischem Boden befanden sich drei Gruben: St. Ingbert, Bexbach und Frankenholz. St. Ingbert und Bexbach wurden vom bayerischen Staat, Frankenholz von einer Privatgesellschaft verwaltet.

Die Förderung der nicht preußischen Staatsgruben des Saargebietes betrug 1913:

Grube		Förderung	Belegschaft
St. Ingbert, Bexbach	bayr. Staatsgruben . 1913	462 305 t	2 290
Frankenholz	„	341 169 t	1 940
Hostenbach	„	188 634 t	1 031
	Insgesamt	992 108 t	5 220

Seit 1871 gehörte Elsaß-Lothringen als Reichsland zu Deutschland. Die lothringischen Gruben Merlenbach, Kleinrosseln, La Houve blieben auch in dieser Zeit Privatgruben.

Während des Krieges war ein großer Teil der Belegschaft eingezogen. Die Förderung betrug in den Kriegsjahren auf den Gruben der preußischen Bergwerksdirektion*):

	Netto-Förderung	Belegschaft
1914	8 158 378,000 t	51 649
1915	7 854 353,000 t	33 247
1916	8 663 009,000 t	40 753
1917	9 499 860,000 t	45 957
1918	9 053 709,000 t	46 084

Die Kohlenvorräte im Saargebiet betragen ungefähr 10 bis 12 Milliarden Tonnen bei 200 Flözen, von welchen 100 abbauwürdig sind. Das Steinkohlengebirge hat eine Mächtigkeit von ungefähr 4000 Meter. Die Kohlenflöze bestehen aus Flamm- und Fettkohle.

*) Bericht der preußischen Bergverwaltung.

Die Saargruben unter französischer Militärherrschaft.

Das Kriegsende 1918 brachte neben der militärischen Besetzung des Saargebietes auch eine solche der Saargruben. Die bisherige preußische Verwaltung und Beamte der Bergwerksdirektion sowie der Grubeninspektionen blieben unverändert im Amt, jedoch unter der Kontrolle der französischen Militärbehörde.

Am 15. Dezember 1918 wurde der preußischen Bergwerksdirektion nachstehende Verordnung*) mitgeteilt:

Rüstungsministerium Saarbrücken, den 15. Dezember 1918.
Abteilung: Kontrolldienst der Gruben
im Saarbecken.

Der Kommandant Siegler, Chef des französischen Kontrolldienstes der Gruben im Saarrevier, an den Herrn Geheimrat Fuchs, Vorsitzenden der Bergwerksdirektion.

Ich habe die Ehre, Ihnen als Folge der Einführung der militärischen Oberleitung, unter welche die Direktion der fiskalischen preußischen Gruben in Saarbrücken gestellt worden ist, die Geschäftsregelung bekanntzugeben, die bis auf weiteres zu befolgen ist:

Es sind der Entscheidung der militärischen Oberleitung vorbehalten:

I. die Maßnahmen, welche allgemeine Bestimmungen über die Arbeitsleitung betreffen, und zwar im einzelnen:
   1. die Entlassung der Arbeiter, sowohl im Einzelfalle als auch im Falle von Massenentlassungen,
      die Aenderungen der allgemeinen Bedingungen betreffend Arbeitslohn,
      die Aenderungen der Arbeitszeit,
   2. die Verteilung der Erzeugnisse wie Kohlen, Koks und anderer,
   3. die Festsetzung der Verkaufspreise.

II. Es sind ferner der im voraus einzuholenden Genehmigung der militärischen Oberleitung alle anderen Maßnahmen unterworfen, die nicht unter die alltäglichen Betriebsvorgänge fallen, und zwar wichtige Aenderungen von Betriebsmaßnahmen;
   die Ausführung neuer Betriebseinrichtungen und Arbeiten größerer Bedeutung sowie der Abschluß der sie betreffenden Verträge;
   Zahlungsleistungen, Kreditüberweisungen, Geldsendungen, Postscheckzahlungen usw., die für öffentliche Kassen des Deutschen Reiches, preußischer Kassen oder Kassen anderer deutscher oder ausländischer Staaten bestimmt sind oder von allen Geschäftsfreunden herrühren, die auf der rechten Rheinseite ansässig sind;
   alle eigentlichen Geldgeschäfte;
   der gesamte Schriftwechsel mit deutschen oder ausländischen Behörden.

Sie sind der militärischen Oberleitung gegenüber verantwortlich für einen guten Gang der Verwaltung und verpflichtet, ihr alle Vorschläge zu machen, die Ihnen notwendig erscheinen, selbst in denjenigen Fällen, wo die Entscheidung ihr ausdrücklich vorbehalten worden ist.

In kürzester Frist ist nach dem Stande vom 1. Dezember eine Bilanz der Verwaltung der fiskalischen Gruben aufzustellen und der militärischen Oberleitung vorzulegen.

Ich bitte um Bestätigung des Empfanges dieser amtlichen Mitteilung.

Der Kommandeur des französischen Kontrolldienstes
der Gruben im Saarrevier:
gez. Siegler.

Durch diese Verordnung hatte sich die französische Militärbehörde die Oberleitung der Saargruben gesichert und sich an die

*) Bericht der preußischen Bergverwaltung.

Stelle des preußischen Handelsministeriums gesetzt, welchem bisher die preußische Bergwerksdirektion Saarbrücken unterstand.

Alle wichtigen Betriebsmaßnahmen mußten von der militärischen Kontrolle genehmigt werden. Entscheidungen über die Arbeitsverhältnisse, Verteilung der Kohlen und Nebenprodukte sowie Verkaufspreise unterstanden dem militärischen Kontrolldienst.

Französische Offiziere aus dem Bergfach übten die Kontrolle auf der Bergwerksdirektion sowie den Inspektionen aus.

Im deutschen Bergbau haben sich die Arbeitsverhältnisse nach der Umwälzung 1918 bedeutend verändert. Tarifverträge brachten Erhöhung der Löhne, Verminderung der Arbeitszeit unter Tage auf 7½, später 7 Stunden, tarifliche Regelung der Urlaubszeit usw. Im Saarbergbau waren diese Veränderungen von der Zustimmung des französischen Kontrolldienstes abhängig. Die Herabsetzung der Arbeitszeit, welche 8½ Stunden unter Tag und 10 Stunden über Tage betrug, wurde verboten. Ende März und Anfang April brach ein Streik wegen Erhöhung des Lohnes sowie wegen der Arbeitszeit aus.

Die Arbeitszeit wurde später, ab 1. Juli 1919, auf 7½ Stunden unter Tage und 8 Stunden über Tage festgesetzt. Ueber Kämpfe und Verbesserungen im Arbeitsverhältnis berichten wir an anderer Stelle.

Die Saargruben im französischen Staatsbesitz.

Am 10. Januar 1920 gingen die Staatsgruben in den Besitz des französischen Staates nach dem Friedensvertrag von Versailles über. Sämtliche akademischen Bergbeamten (bis auf einen Berginspektor Rosenbeck) der Saargruben wurden von diesem Tage an von französischen Ingenieuren ersetzt. Die Obersteiger, Steiger und unteren Beamten wurden von dem preußischen Staat beurlaubt und traten in den Dienst der französischen Bergverwaltung.

Der Artikel des Versailler Friedensvertrages, welcher die Abtretung der Kohlengruben enthält, lautet:

Abtretung der Kohlengruben und ihre Ausbeutung.

§ 1.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages erwirbt der französische Staat den vollen und unumschränkten Besitz aller Kohlenlager innerhalb der Grenzen des Saarbeckens, wie diese im Artikel 48 dieses Vertrages festgesetzt sind.

Der französische Staat hat das Recht, diese Gruben auszubeuten oder das Ausbeutungsrecht an Dritte abzutreten, ohne eine vorherige Genehmigung einholen oder irgendeine Formalität erfüllen zu müssen.

Um die Abgrenzung seiner Rechte zu sichern, kann der französische Staat jederzeit die Anwendung der unten erwähnten deutschen Gesetze und Verordnungen für den Bergbau verlangen.

§ 2.

Das Besitzrecht des französischen Staates erstreckt sich auf die freien und noch nicht konzedierten Kohlenlager sowie auf die bereits konzedierten, gleichviel wer ihre gegenwärtigen Besitzer sind, ohne Unterschied, ob sie dem

preußischen oder bayerischen Staat oder anderen Staaten oder Gemeinschaften, Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, gleichviel ob sie ausgebeutet werden oder nicht, gleichviel ob ein von den Rechten der Grundeigentümer getrenntes Ausbeutungsrecht anerkannt ist oder nicht.

§ 3.

Was die bereits ausgebeuteten Gruben betrifft, so erstreckt sich die Uebertragung des Besitzes auf den französischen Staat auf alle Nebenanlagen dieser Gruben, namentlich auf ihre Einrichtungen und ihr Ausbeutungsgerät über und unter Tage, auf ihr Förderungsgerät, auf die Anlagen, die die Kohle in elektrische Kraft, in Koks und Nebenerzeugnisse verwandeln, auf Werkstätten, Verkehrswege, elektrische Leitungen, auf Anlagen für das Fassen und die Verteilung des Wassers, auf Grundstücke und Gebäude, wie Büroräume, Wohnhäuser der Direktoren, Beamten oder Arbeiter, auf Schulen, Krankenhäuser und Apotheken, auf die Bestände und Vorräte aller Art, auf die Archive und Pläne und überhaupt auf alles, dessen Besitz oder Nutznießung den Eigentümern oder Ausbeutern der Gruben zum Zwecke der Ausbeutung der Gruben und ihres Zubehöres zusteht.

Die Uebertragung erstreckt sich gleichfalls auf die Forderungen, die noch für die Erzeugnisse einzubeziehen sind, die vor der Besitznahme durch den französischen Staat und nach der Unterzeichnung dieses Vertrages geliefert wurden, sowie auf die Bürgschaften von Kunden, deren Rechte der französische Staat gewährleistet.

§ 4.

Der französische Staat erwirbt den Besitz völlig frei von jeder Schuld und Last. Es werden jedoch in keiner Weise die Rechte auf Alters- und Invalidenrenten berührt, die das Personal der Gruben und ihren Nebenanlagen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages erworben hat oder zu erwerben im Begriff war. Dagegen hat Deutschland dem französischen Staat den genauen Betrag der von diesem Personal erworbenen Renten zu übergeben.

§ 5.

Der Wert des auf diese Weise dem französischen Staat abgetretenen Besitzes wird durch die im Artikel 233 des Teils 8 (Wiedergutmachungen) dieses Vertrages vorgesehene Wiedergutmachungskommission festgesetzt.

Dieser Wert wird Deutschland in der Abrechnung der Wiedergutmachungen gutgeschrieben.

Es ist Deutschlands Sache, die jeweiligen Eigentümer oder Interessenten zu entschädigen.

§ 6.

Auf den Eisenbahnen und Kanälen Deutschlands darf kein Tarif eingeführt werden, der die Beförderung des Personals, der Erzeugnisse der Gruben und Nebenanlagen oder der für die Ausbeutung notwendigen Materialien mittelbar oder unmittelbar benachteiligt. Diese Transporte genießen alle Rechte und Vorrechte, welche internationale Eisenbahnabkommen ähnlichen Erzeugnissen französischer Herkunft gewährleisten.

§ 7.

Das für die Räumung und Beförderung der Erzeugnisse der Gruben und Nebenanlagen sowie für die Beförderung der Arbeiter und Beamten notwendige Material und Personal wird durch die Eisenbahnverwaltung des Beckens gestellt.

§ 8.

Keinerlei Hindernis darf den Arbeiten zur Erweiterung der Eisenbahnen oder Wasserstraßen entgegengestellt werden, welche der französische Staat für die Sicherung der Räumung und Beförderung der Erzeugnisse der Gruben und Nebenanlagen als notwendig erachtet, wie Vermehrung der Gleise, Erweiterungen von Bahnhöfen, Anlage von Werften und Nebenanlagen. Die Verteilung der Unkosten wird im Falle von Meinungsverschiedenheiten einem Schiedsgericht unterbreitet.

Der französische Staat kann ebenfalls alle neuen Verkehrswege sowie alle Straßen, elektrische Leitungen und telephonische Verbindungen herstellen, die er für die Bedürfnisse der Ausbeutung als notwendig erachtet.

Er kann frei und unbehindert die Verkehrswege benutzen, deren Besitzer er ist, namentlich jene, die die Gruben und ihre Nebenanlagen mit den Verkehrswegen innerhalb des französischen Gebietes verbinden.

§ 9.

Der französische Staat kann stets die Anwendung der deutschen Gesetze und Verordnungen für den Bergbau verlangen, welche am 11. November 1918 in Kraft waren (abgesehen von den Bestimmungen, die ausschließlich im Hinblick auf den Kriegszustand getroffen wurden), wenn er Grundstücke erwerben will, die er zur Ausbeutung der Gruben und deren Nebenanlagen für notwendig erachtet.

Die Wiedergutmachung der Schäden, die an den Grundstücken infolge der Ausbeutung dieser Gruben und deren Nebenanlagen entstehen, wird gemäß den obenerwähnten deutschen Gesetzen und Verordnungen für den Bergbau geregelt.

§ 10.

Jede Person, die der französische Staat in seine Rechte auf die Ausbeutung der Gruben oder deren Nebenanlagen ganz oder teilweise einsetzt, genießt die in dieser Anlage festgesetzten Vorrechte.

§ 11.

Die Gruben und sonstigen Grundstücke, die Eigentum des französischen Staates geworden sind, können niemals der Gegenstand von Verfallserklärungen, Rückkauf, Enteignung oder Beschlagnahmung noch irgendeiner anderen Maßnahme werden, die das Eigentumsrecht beeinträchtigen.

Das bei der Ausbeutung dieser Gruben und deren Nebenanlagen verwandte Personal oder Gerät sowie die Erzeugnisse, die aus diesen Gruben gefördert oder in deren Nebenanlagen hergestellt werden, können niemals Gegenstand einer Beschlagnahmungsmaßnahme sein.

§ 12.

Für die Ausbeutung der Gruben und ihrer Nebenanlagen, deren Eigentum der französische Staat erwirbt, ist unter Vorbehalt der Bestimmungen des unten angeführten § 23 auch künftig die Rechtslage maßgebend, die auf Grund der deutschen Gesetze und Verordnungen, die am 11. November 1918 in Kraft waren, bestand (mit Ausnahme der ausschließlich im Hinblick auf den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen).

Die Rechte der Arbeiter bleiben ebenfalls bestehen, so wie sie am 11. November 1918 aus den oben erwähnten deutschen Gesetzen und Verordnungen hervorgingen, und unter Vorbehalt der Bestimmungen des genannten § 23.

Die Einführung und Verwendung fremder Arbeitskräfte in den Gruben des Saarbeckens oder in deren Nebenanlagen darf in keiner Weise behindert werden.

Die Arbeiter und Beamten französischer Staatsangehörigkeit können den französischen Gewerkschaften angehören.

§ 13.

Der Beitrag der Gruben und deren Nebenanlagen, sowohl zu dem örtlichen Haushalt des Saarbeckens, wie auch zu den Kommunalsteuern, wird unter gerechter Berücksichtigung des Verhältnisses des Wertes der Gruben zu dem gesamten steuerpflichtigen Vermögen des Saarbeckens festgesetzt.

§ 14.

Der französische Staat kann jederzeit als Nebenanlagen der Gruben Volksschulen und technische Schulen für das Personal und die Kinder dieses Personals gründen und unterhalten und den Unterricht in diesen Schulen in französischer Sprache erteilen lassen. Die Lehrpläne und Lehrer kann er selbst bestimmen.

Desgleichen kann er Krankenhäuser, Apotheken, Arbeiterhäuser und Gärten und andere Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen gründen und unterhalten.

§ 15.

Der französische Staat hat volle Freiheit, die Verteilung, die Versendung und die Festsetzung der Verkaufspreise der Erzeugnisse der Gruben und ihrer Nebenanlagen nach eigenem Gutdünken vorzunehmen.

Die französische Regierung verpflichtet sich jedoch, ohne Rücksicht auf die Höhe der Bergwerksförderung, den örtlichen Bedarf der Industrie und der Einwohner immer in dem Verhältnis zu befriedigen, das im Laufe des Geschäftsjahres 1913 zwischen dem örtlichen Verbrauch und der Gesamtförderung des Saarbeckens bestand.

Zur Abwicklung der Uebergabe und der schwebenden Fragen, Bergschäden usw. hatte die deutsche Regierung eine Abwicklungsstelle unter dem Vorsitz der bisherigen Vorsitzenden der preußischen Bergwerksdirektion, Geheimen Oberbergrat Fuchs, eingesetzt.

Die Abwicklungsstelle behielt ihren Sitz selbstverständlich in Saarbrücken.

Die Regierungskommission sah in der Anwesenheit dieser Abwicklungsstelle im Saargebiet eine Gefahr und veranlaßte durch nachstehendes Schreiben*) ihre Sitzverlegung:

Regierungskommission des Saargebietes. Saarbrücken, den 1. Juli 1920.

Der Staatsrat, Präsident der Regierungskommission,
an
den Geheimen Oberbergrat Fuchs, Vorsitzenden der Preußischen Bergwerksdirektion (Abwicklungsstelle)
Saarbrücken.

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, daß ich unterm 25. Juni den Minister des Auswärtigen in Berlin benachrichtigt habe, die preußische Bergwerksdirektion (Abwicklungsstelle) in Saarbrücken und die deutsche Bergwerkskommission in Saarbrücken müßten bis zum 1. September 1920 ihre Arbeiten hier zum Abschluß gebracht haben und zu diesem Zeitpunkt das Saargebiet mit den höheren und unteren Beamten verlassen.

Die Anwesenheit von Beamten im Saargebiet, die unmittelbar der deutschen oder preußischen Regierung unterstellt sind, steht im Widerspruch mit dem Friedensvertrag und gibt zu schweren Bedenken Anlaß.

Ich ersuche Sie, zur Ausführung dieses Beschlusses die nötigen Maßnahmen ergreifen zu wollen.

L. S. gez. V. Rault.

Eine Beschwerde der deutschen Regierung blieb unbeachtet. Die Abwicklungsstelle verlegte ihren Sitz nach Bonn.

Die französische Verwaltung der Saargruben behielt die Verwaltungs-Einteilung der preußischen Bergwerksdirektion bei. Der Leiter ist der Generaldirektor Defline, welchem ein technischer und kaufmännischer Direktor zur Seite steht.

Sämtliche 12 genannten preußischen Inspektionen, die der Firma Röchling gehörende Grube Hostenbach, sowie die bayerischen Staatsgruben St. Ingbert und Bexbach und die Privatgrube Frankenholz kamen in Besitz des französischen Staates. Die Grube Frankenholz wurde an eine Aktiengesellschaft verpachtet, während die anderen Gruben der Generaldirektion der Saargruben unterstehen. Die Inspektionen sind in vier Gruppen mit je einem Gruppenchef eingeteilt, welche ihren Sitz bei der Generaldirektion in Saarbrücken haben. Jede Inspektion wird von einem

*) Weißbuch der deutschen Regierung.

Ingenieur Principal (früher Bergrat) geleitet, welchem der Ingenieur Divisionaire (früher Inspektor) als technischer Mitarbeiter untersteht. Daneben gibt es noch eine Anzahl Ingenieure (früher Assessoren). Der Beamtenapparat hat sich seit der französischen Verwaltung verdoppelt.

Das französische Parlament hat einen Verwaltungsrat über die Saargruben eingesetzt, welcher die Saargruben dem Staat gegenüber verwaltet und welchem die Generaldirektion der Saargruben untersteht. Dem Verwaltungsrat der Saargruben gehören Arbeitgeber, französische Arbeitnehmer, Beamte des Ministeriums, sowie Mitglieder des Parlaments an. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der bekannte Vorsitzende der internationalen Arbeitsorganisationen in Genf, Arthur Fontaine.

Generaldirektion und Verwaltungsrat unterstehen dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Bergaufsicht.

Die Saargruben unterstanden früher der Aufsicht des Oberbergamtes Bonn. Die Saarregierung errichtete ein Oberbergamt in Saarbrücken unter der Leitung und Vertretung eines französischen Berghauptmannes. Die Grubenaufsicht wird unter dieser Instanz von sieben Bergrevierbeamten, frühern preußischen Obersteigern, ausgeübt.

Mehrere Inspektionen bilden einen Aufsichtsbezirk der Bergrevierbeamten.

Einführung des Franken auf den Saargruben.

In den Monaten März und April 1920 stellten die Bergarbeiterorganisationen Lohnforderungen. Die Lohnerhöhungen entsprachen nicht den veränderten Wirtschaftsverhältnissen. Die französische Verwaltung stellte den ganzen bisherigen Absatz der Kohle um. Die Ausfuhr der Kohlen nach Deutschland, welche in der Zeit vor 1918 35 bis 40 Prozent der Förderung betrug, wurde eingestellt. Frankreich trat an die Stelle Deutschlands in der Abnahme der Saarkohlen. Die Währungsverhältnisse standen 1 Fr. gleich 3 Mk. Die französische Verwaltung verkaufte 50 Prozent ihres Absatzes in dem gegenüber der Mark hochwertigen Franken. Die Saarindustrie und Gemeinden mußten für ihren Bedarf die Kohlen ebenfalls in Franken kaufen. Mehrere tausend Bergarbeiter, welche im Saargebiet wohnen und auf den französisch gewordenen Lothringer Gruben arbeiteten, verdienten Frankenlöhne, welche in ihrer Kaufkraft im Saargebiet die Marklöhne bedeutend überholten. Die Grubenverwaltung führte, nachdem die Organisationen im Mai 1920 wieder Lohnforderungen stellten, für sämtliche Arbeiter, Angestellten und Beamten die Entlohnung in Franken ein. Die Generaldirektion der Saargruben stützte sich dabei auf den § 32 des Friedensvertrages, nach welchem der französische Staat das Recht erhält, daß er sich für Zahlungen und Käufe

der Gruben und ihrer Nebenanlagen des französischen Geldes bedienen kann. Die Einführung der Frankenzahlung war bereits längere Zeit vor dem 10. Januar 1920, dem Tag der Inbesitznahme der Gruben, geplant. Bereits im August 1919, einen Monat nach Friedensschluß, wurden die Frankenscheine als Zahlungsmittel der Grubenverwaltung gedruckt, was aus folgendem Zahlungsmittel der Grubenverwaltung hervorgeht.

Frankenschein (Vorderseite)

Frankenschein (Rückseite)

Die Belegschaftsziffer und Förderung hat sich in den Jahren der französischen Verwaltung gegenüber der Kriegs- und Nachkriegszeit gehoben. Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung sämtlicher Saargruben.

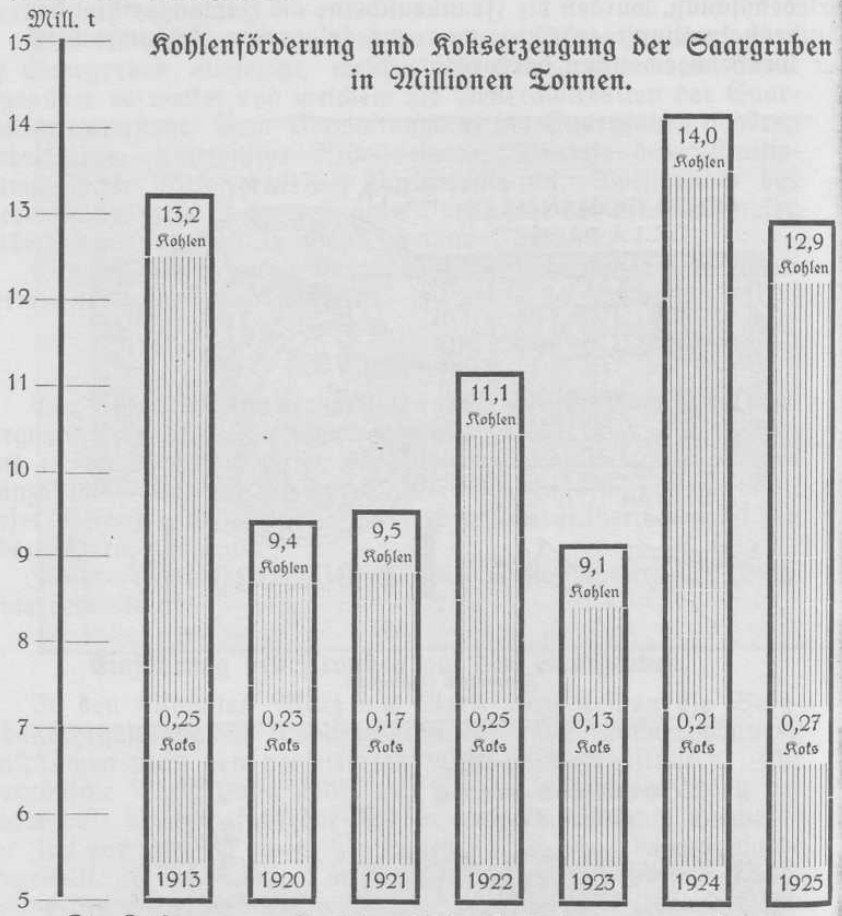

Die Leistung pro Kopf der Belegschaft betrug pro Schicht:

1913	preußische Staatsgruben	803	Kilogramm
	bayerische "	744	"
	Privatgrube Hostenbach	558	"
	" Frankenholz	606	"
1920	französische Saargruben	481	"
1921	" "	518	"
1922	" "	606	"
1923	" "	632	"
1924	" "	706	"
1925	" "	675	"

Nebenprodukte.

Zu der Berginspektion Heinitz gehört zur Gewinnung von Nebenprodukten ein Kokereibetrieb. Neben der Koksproduktion werden erzeugt: Teer, Ammoniaksulfat, Benzol, Pech, Naphthalin, Kreosotöl, Teeröl, Anthracen, Xylot, Solventnaphtha, Graphit. Die Teer-, Ammoniak-, Benzol- und Pecherzeugung beträgt mehrere tausend Tonnen jährlich.

Personal der Gruben.

Ende des Jahres	Unter Tag	Über Tag	Neben-betrieb	Arbeiter insgesamt	Beamte	Gesamt-personal
1913	—	—	—	56 910	—	—
1920	52 817	17 219	1 347	71 383	2 962	74 345
1921	53 920	16 251	2 203	72 374	2 976	75 350
1922	54 926	15 365	2 499	72 790	3 019	75 809
1923	56 267	15 402	2 469	74 138	3 045	77 183
1924	56 372	15 491	3 045	74 908	3 157	78 065
1925	54 073	15 507	2 968	72 549	3 160	75 708

Die Arbeiter verteilen sich nach den Wohngebieten laut Statistik der Bergverwaltung:

A. Saargebiet:

Stadtkreis Saarbrücken	1 210	Arbeiter	= 1,69	v. H
Landkreis Saarbrücken	23 697	„	= 33,14	„
Kreis Saarlouis	8 402	„	= 11,75	„
Kreis Ottweiler	20 128	„	= 28,15	„
Kreis St. Wendel	3 534	„	= 4,94	„
Kreis Merzig	488	„	= 0,68	„
Bezirksamt St. Ingbert	3 300	„	= 4,61	„
Bezirksamt Homburg	2 581	„	= 3,61	„
Bezirksamt Zweibrücken	109	„	= 0,15	„
Summe Saargebiet	63 449	Arbeiter	= 88,72	v. H.

B. Deutsche Republik:

a) Preußen:

Restkreis St. Wendel	1 170	Arbeiter	= 1,64	v. H.
Restkreis Merzig (Wadern)	1 439	„	= 2,09	„
Landkreis Trier	1 072	„	= 1,50	„
Kreis Bernkastel	102	„	= 0,14	„
Kreis Saarburg	16	„	= 0,02	„
Sonstige Kreise	38	„	= 0,05	„
Summe Preußen	3 891	Arbeiter	= 5,44	v. H.

b) Bayern

Bezirksamt Homburg (Rest) . . .	2 135	Arbeiter	=	2,99 v. H.
Bezirksamt Zweibrücken	122	„	=	0,17 „
Bezirksamt Kusel	983	„	=	1,37 „
Bezirksamt Kaiserslautern	149	„	=	0,21 „
Sonst. Bezirksämter	29	„	=	0,04 „
Summe Bayern	3 418	Arbeiter	=	4,78 v. H.
c) Birkenfeld	710	Arbeiter	=	0,99 „
d) Uebriges Deutschland	4	„	=	0,01 „
Summe Deutsche Republik .	8 023	Arbeiter	=	11,22 v. H.
C) Frankreich	44	Arbeiter	=	0,06 v. H.

Bemerkenswert ist, daß sich unter den 71 516 statistisch erfaßten Arbeitern nur 44 Franzosen befinden.

Die Jahre 1919/20 brachten einen Hunger nach Kohlen. Die Verwaltung der französischen Saargruben hatte, wie bereits erwähnt, den Absatz nach Westen umgestellt. Nachdem im Jahre 1921 die Industrie gesättigt war, die früheren Absatzgebiete in Deutschland durch die Verkaufspolitik der Grubenverwaltung verloren waren, kam eine Krise, welche im Jahre 1921 28 Feierschichten und einen Lohnabbau von 7 Fr. pro Schicht brachte. Der Absatz der Saarkohle regelte sich nach folgenden Ländern:

	1913	1920	1921	1922	1923	1924
Saargebiet	37,7%	35,7%	37,1%	35,6%	36,1%	
übr. Deutschland	32,4%	0,9%	3,3%	11,6%	4,3%	
Elsaß-Lothringen	12,7%	7,1%	9,2%	7,9%	11,1%	
Frankreich	8,1%	52,0%	33,2%	30,5%	34,1%	
Belgien, Luxemburg	1,5%	1,2%	1,4%	3,4%	4,1%	
Oesterreich-Ungarn	0,2%	—	3,4%	4,9%	2,4%	
Schweiz	6,2%	2,9%	3,1%	3,2%	4,4%	
Italien	0,7%	—	0,6%	2,7%	3,5%	
Verschied. Länder	0,5%	0,2%	8,7%	0,2%	—	

Bemerkenswert ist die Umstellung des Absatzes. Im Jahre 1913 bezog Deutschland ohne das Saargebiet 32,4 Prozent des Absatzes, 1923 nur 4,3 Prozent. Frankreich ohne Lothringen 1913: 8 Prozent, 1923: 34,1 Prozent. Frankreich ist damit an die Stelle Deutschlands gerückt.

Das Jahr 1923 brachte einen dreimonatlichen Streik und einen Ausfall der Förderung von 4 Millionen Tonnen Kohlen.

Unfälle.

Der Saarbergbau hatte Massenunfälle.

Grube:	Jahr des Unglücks	Ursache	Tote
Camphausen	1884	Schlagwetter	181
Frankenholz	1893	„	14
Frankenholz	1897	„	49
Reden Januar	1907	„	148
Mathilde, Inspektion 2 März	1907	Seilbruch	22

Jährliche Unfälle, ermittelt durch das Oberbergamt Saarbrücken.

Jahr	tödlich		tödlich insgesamt	Unfälle mit mehr als 4 Wochen Arbeitsunfähigkeit		
	unter Tag	über Tag		über Tag	unter Tag	Insgesamt
1920	—	—	74	—	—	1929
1921	54	3	57	116	592	708
1922	51	5	56	321	1211	1532
1923	35	8	43	162	838	1000
1924	59	8	67	365	2015	2380
1925	54	9	63	409	2415	2824

Der Vorteil der Saargruben für Frankreich.

Frankreich hat die Saargruben unentgeltlich erhalten. Der Wert der Gruben soll nach dem Friedensvertrag Deutschland auf den Wiedergutmachungsbetrag angerechnet werden. Die Wertsumme ist noch nicht festgestellt. Von Frankreich wird dieselbe auf 400 000 000 Goldmark veranschlagt, während die von deutschen Stellen genannte Summe wesentlich über diesen Betrag hinausgeht. Deutschland muß, wenn das Saargebiet 1935 zu Deutschland zurückkehrt, die Gruben von Frankreich zurückkaufen.

Die Saargruben bildeten bisher für den französischen Staat eine Einnahmequelle. Nach den amtlichen französischen Zahlen betrug der Ueberschuß:

	Bruttoüberschuß	Nettoüberschuß
1920	136 633 875 Fr.	72 049 246 Fr.
1921	101 292 108 „	70 895 813 „
1922	152 692 000 „	99 919 364 „
1923	115 987 975 „	35 119 311 „
Insgesamt in den ersten 4 Jahren	506 605 958 Fr.	287 983 734 Fr.

In den amtlichen französischen Berichten wird betont, daß die Gruben kein Betriebskapital hatten und die Ueberschüsse der ersten Jahre als Betriebskapital Verwendung fanden. Die Betriebsergebnisse nach 1923 liegen noch nicht amtlich vor, es kann jedoch mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Ueberschüsse nicht hinter denjenigen der Vorjahre zurückstehen.

Der Wiederaufbau der zerstörten französischen Gruben ist beendet. Die französische Kohlenförderung hat die der Vorkriegszeit bereits überholt.

Die Rückgabe der Saargruben an Deutschland wird von interessierten Wirtschaftskreisen im Unternehmerlager diskutiert.

Die Saarbergarbeiterschaft wünscht ebenfalls die Rückgabe. Jedoch nicht an eine internationale Aktiengesellschaft, sondern an den ehemaligen Besitzer, an die deutsche Volksgemeinschaft. Ob dieser Zeitpunkt vor dem im Friedensvertrag festgesetzten Termin 1935 erfolgt, hängt von der angebahnten Verständigungspolitik der beiden Staaten ab.

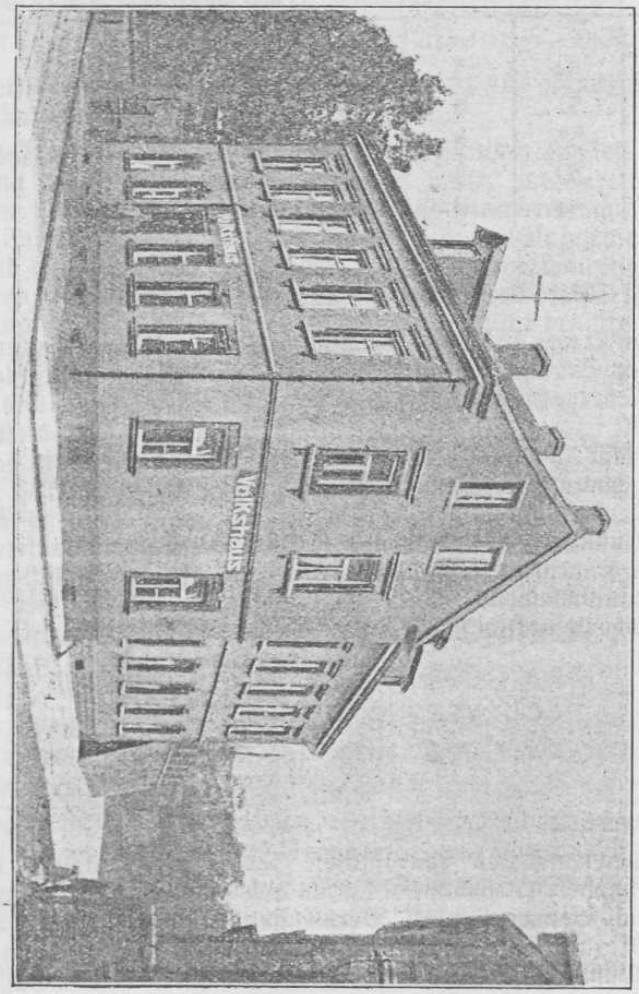

Volkshaus Sulzbach.

Amtlich veröffentlichte Löhne der Hauer im Saarbergbau einschließlich Sozialzulagen durch das Oberbergamt Saarbrücken.

In diesen Löhnen sind die Abzüge noch enthalten.

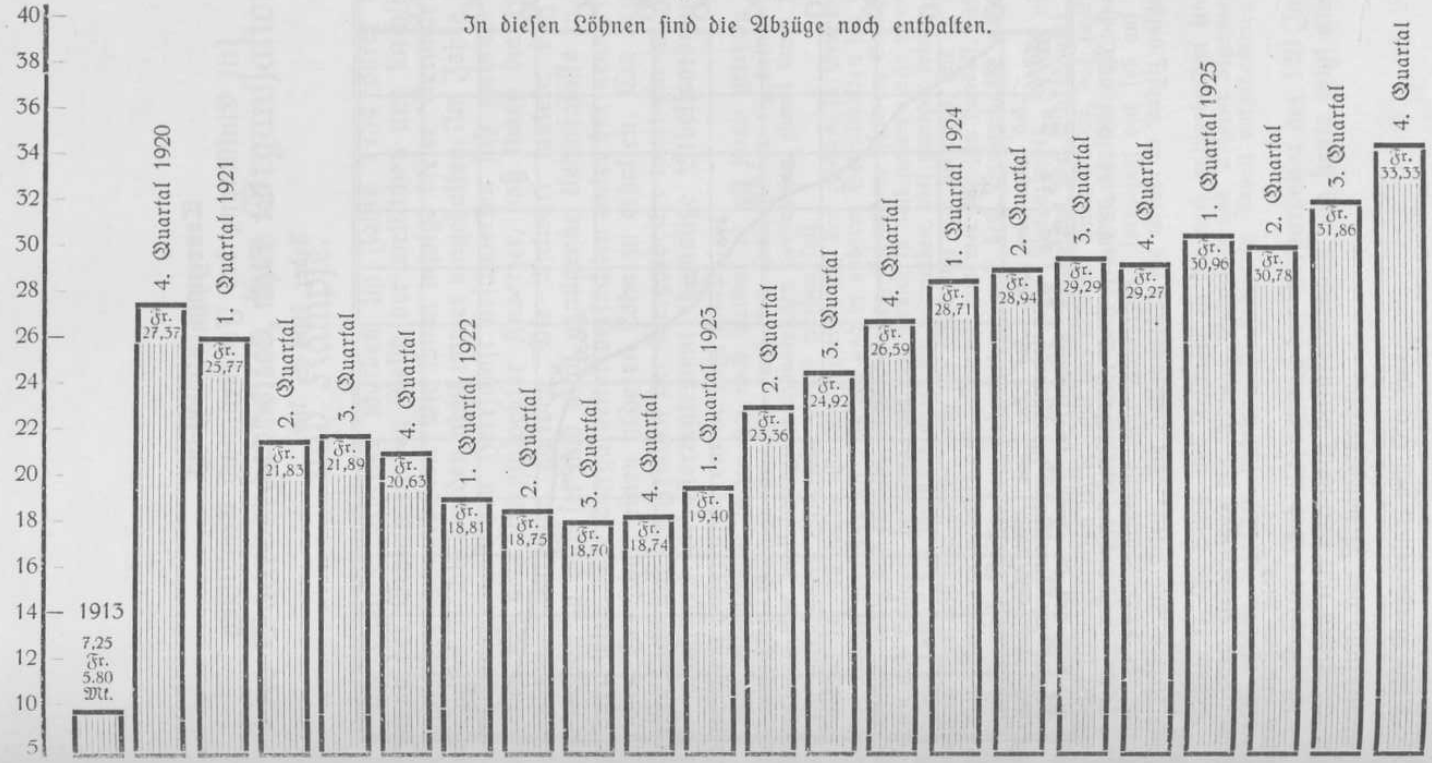

Teuerungsentwicklung
seit Einführung des Franken nach Ermittlung der Stadt Saarbrücken.

Index 1914 = 100.

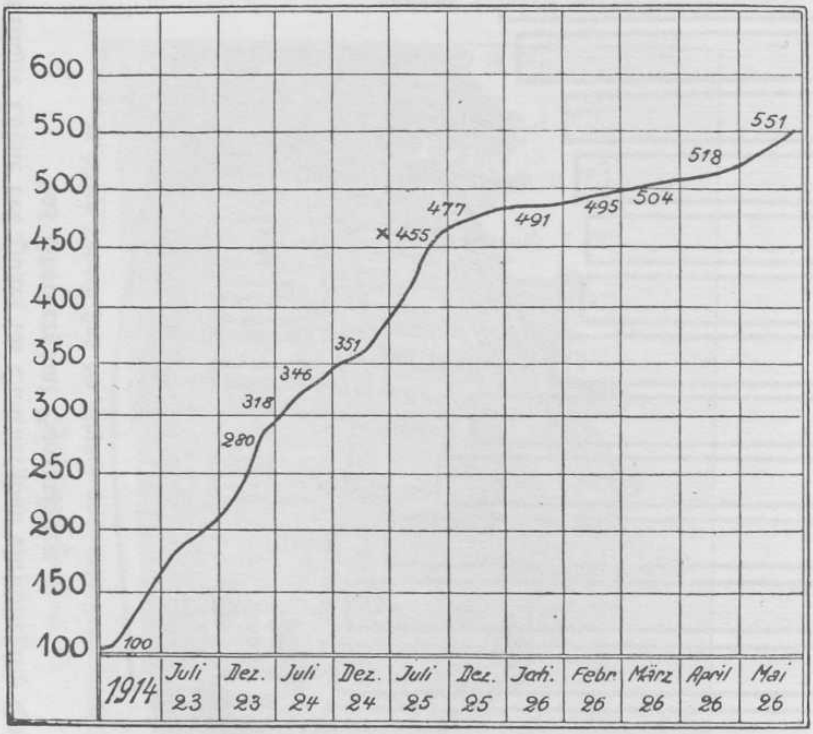

* Von 1925 an nach der neuen Methode des Reiches.